



## Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am **01. Oktober 2020** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

### **Name, Vorname**

1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	
<del>Armin Mayerhofer, CSU</del>	Josef Sattler
Tobias Königseder, CSU	
Johannes Regner, CSU	
Sabine Zittelsperger, CSU	
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	
Josef Fehrer, FWG	
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	
Michael Fürst, SPD	

---

### **1. Genehmigung der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschuss vom 10. September 2020.**

#### **Beschluss:**

**Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 10. September 2020 abstimmen.**

**Abstimmung: 11 : 0  
(ohne Florian Schwarzbauer)**

---

### **2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der Sitzung vom 10. September 2020.**

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 10. September 2020 informiert.

---

### **3. Vorberatung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Plakatierungsverordnung vom 20.02.2009**

Mit Schreiben vom stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Änderung der Plakatierungsverordnung vom 20.02.2009 zur Bündelung von Plakatwerbung politischer Parteien im Wahlkampf. Der Antrag wird von der Kämmerin verlesen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt gemäß § 26 Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, die geltende Plakatierungsverordnung der Gemeinde Tiefenbach dahingehend zu ändern, dass das Anbringen von Wahlwerbung auf **bestimmte** und in ausreichender Form von der **Gemeinde zur Verfügung gestellte Anschlagflächen beschränkt wird**. Die Anbringung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Flächenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung des Parteienproporz. Zur Gestaltung und der Festlegung der Örtlichkeiten soll die Gemeindeverwaltung einen Vorschlag erarbeiten.

**Begründung:**

Die Plakatdichte vor Wahlen scheint immer weiter zuzunehmen. Dabei führt die Vielzahl der Plakate geradezu zu einer Überfrachtung scheinbar strategisch günstiger Standorte und zu einer temporären Schädigung des Ortsbildes. Durch die Zentralisierung der Wahlwerbung sieht die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine gute Möglichkeit dieser Tendenz entgegenzuwirken.

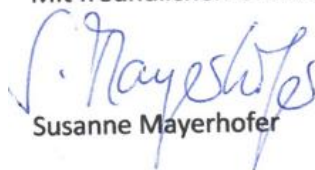
Eine kompakte Übersicht bietet den Wählerinnen und Wählern direkte Vergleichsmöglichkeiten zwischen den werbenden Parteien im Gegensatz zur unübersichtlichen Plakatierung an jedem Laternenmast.

Auch die Fristen zur Entfernung der Wahlplakate werden nicht immer korrekt eingehalten, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und Unmut der Bürgerinnen und Bürger führt.

Zudem sehen wir im Rahmen des Umweltschutzes die Möglichkeit, durch die Begrenzung der Wahlplakate einen Beitrag zur Müllvermeidung zu leisten.

Als Beispiel könnte z.T. die beigegefügte Plakatierungsverordnung der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen vom 30.06.2017 dienen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Susanne Mayerhofer

  
Ewald Schmatz

  
Christina Roßgoderer

Die geltende Plakatierungsverordnung der Gemeinde Tiefenbach regelt das Anbringen von Wahlwerbung in § 3 Abs. 2 wie folgt:

**§ 3 Ausnahmen**

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ebenso von der Beschränkung ausgenommen sind Anschläge (Ankündigungen) für Veranstaltungen, die innerhalb des Gebiets der Gemeinde Tiefenbach stattfinden, wobei diese Anschläge oder Ankündigungen frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin aufgestellt werden dürfen und spätestens eine Woche nach dessen Ablauf wieder entfernt sein müssen.

- 2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden, Wahlplakate und ähnliche Werbemittel öffentlich anbringen. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, dem Ereignis, wieder entfernt werden.
- 3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich ganz besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

Anschließend wurde über den Antrag und über die bestehende Plakatierungsverordnung diskutiert.

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den vorgenannten Antrag zuzustimmen und die Plakatierungsverordnung vom 20.02.2009 zu ändern.**

**Abstimmung: 2 : 10**

---

#### **4. Vorberatung über den Neuabschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Schulverband Tiefenbach-Ruderting-Aicha v. Wald-Windorf für die Mitbenutzung des Schulgebäudes in Tiefenbach aufgrund der Generalsanierung der Schule Tiefenbach**

Für die Nutzung des Schulgebäudes Tiefenbach durch den Schulverband Tiefenbach-Ruderting-Aicha v. Wald-Windorf für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Grundlage ist der bestehende Nutzungsvertrag. Die Ermittlung des Nutzungsentgelts ist in § 3 des Nutzungsvertrages geregelt. Als Miete wurden die kalkulatorischen Kosten der bereits geleisteten und **zukünftigen** Investitionsmaßnahmen für die Schulanlage vereinbart. In der Mietberechnung, die zum Bestandteil des Vertrages erklärt wurde, werden jährliche Abschreibungen von 3 % der um Zuwendungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schulanlage und Zinsen von 4 % auf die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Seit 01.01.2016 betragen die kalkulatorischen Kosten 59.790,86 €.

Durch den Abschluss der Generalsanierung der Alfons-Lindner-Schule Tiefenbach und den Umbau der Duschen und Umkleiden im Jahr 2019 sind nun weitere Investitionskosten angefallen, die eine Neuberechnung des Nutzungsentgeltes und einen Neuabschluss des Nutzungsvertrages nötig machen. Mit der Generalsanierung sind insgesamt Kosten in Höhe von 3.816.317,03 € angefallen, die insgesamt mit 1.398.000 € gefördert werden, wobei die Schlussrate der Förderung in Höhe von 151.000 € noch aussteht. (Diese wird nach Rücksprache mit der Regierung voraussichtlich 2021 ausbezahlt). Für die Gemeinde ergeben sich folglich Eigenmittel in Höhe von 2.723.670,48 €, die in die Berechnung des Nutzungsentgelts miteinbezogen werden müssen. Ebenso sind die Kosten für die Sanierung der Duschen und Umkleiden in Höhe von 285.905,55 € miteinzurechnen.

Die Kämmerin stellt die neue Mietberechnung vor. Durch die zwei Maßnahmen erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten um 150.478,80 € auf 210.269,66 €. Diese Kosten sind auf die Schüleranzahl der Klassen 5 und 6 umzulegen.

Bei der Verabschiedung des Haushalts 2020 des Schulverbandes wurde durch die Mitgliedsgemeinden angemerkt, dass der kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 4 % nicht mehr zeitgemäß sei und über

eine Senkung des Zinssatzes seitens der Gemeinde nachzudenken sei. Eine Rückfrage beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ergab, dass diese den Zinssatz ebenfalls als hoch ansehen. Generell sollte man sich aber an den Zinssatz orientieren, der für die Kalkulation z.B. bei der Kläranlage verwendet wird. Bei der letztjährigen Kalkulation wurde hier ein Zinssatz von 3,5 % angesetzt. Es wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz von bisher 4 % auf 3,5 % zu ändern.

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die oben genannten Änderungen und empfiehlt dem Gemeinderat, den Nutzungsvertrag samt Berechnungen mit dem Schulverband Tiefenbach-Ruderting-Aicha v.W.-Windorf zu schließen.**

**Abstimmung: 12 : 0**

---

Tiefenbach, 2020-10-01

Der Vorsitzende:

gez.  
Christian Fürst,  
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.  
Sandra Schadenfroh,  
Kämmerin